

**Reglement über die Führung eines Fonds für den Werterhalt der  
Finanzliegenschaften  
(«Erneuerungsfonds FV»)**

**vom 7. Mai 2024**

Der Gemeinderat  
- gestützt auf § 34 Abs. 3 lit. d) der Gemeindeordnung -  
beschliesst:

**§ 1 Ziel und Zweck**

<sup>1</sup> Mit der Schaffung eines Erneuerungsfonds soll der alterungsbedingte Liegenschaftsunterhalt und die Anpassung an neue Anforderungen und damit der Werterhalt bzw. die Vermietbarkeit und die Wertentwicklung der Liegenschaften im Finanzvermögen sichergestellt werden.

<sup>2</sup> Das Reglement bestimmt den Verwendungszweck des Erneuerungsfonds für Liegenschaften des Finanzvermögens.

**§ 2 Äufnung**

<sup>1</sup> Der Erneuerungsfonds wird jährlich um den Betrag von 1 % des Gebäudeversicherungswertes der Finanzliegenschaften per Ende Jahr geäufnet. Die Einlage wird gekürzt, soweit die städtische Rechnung im Minus ist.

<sup>2</sup> Falls der durchschnittliche Unterhalts- und Erneuerungsaufwand mittelfristig grösser ist als 1 % des Gebäudeversicherungswertes der Finanzliegenschaften, kann der Gemeinderat den Prozentsatz auf bis zu max. 2 % erhöhen.

<sup>3</sup> Bei einem Ertragsüberschuss der städtischen Erfolgsrechnung kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine ausserordentliche Einlage in den Erneuerungsfonds bis zum Maximalbestand beantragen (Gewinnverwendung).

<sup>4</sup> Der Fonds wird zinslos geführt.

**§ 3 Entnahmen**

<sup>1</sup> Die Summe des baulichen und des wertvermehrenden Unterhalts für die Finanzliegenschaften wird per Ende Jahr dem Erneuerungsfonds belastet.

<sup>2</sup> Die Entnahmen aus dem Fonds werden mit der Rechnung bewilligt.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausgaben für Projekte für Finanzliegenschaften wird durch dieses Reglement nicht beeinflusst.

**§ 4    Maximaler Bestand**

<sup>1</sup> Der Maximalbestand des Fonds soll 15 % des Gebäudeversicherungswerts der Finanzliegenschaften nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Nimmt der Gebäudeversicherungswert durch tiefere Neubewertungen oder Verkäufe ab, sodass der Maximalbestand längerfristig überschritten ist, soll der Fondsbestand zu Gunsten der allgemeinen Stadtkasse reduziert werden.

**§ 5    Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 7. Mai 2024 (GRB 2151).

Der Stadtpräsident  
François Scheidegger

Die Stadtschreiberin  
Luzia Meister